


recherchiert von: **Nutzer4 LRAZ** am 01.03.2013

Gericht:	VG Berlin 14. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	28.11.2012	Nor-	Art 12
Aktenzeichen:	14 K 79.12	men:	Abs 1 S 2 GG, § 1004 BGB, § 906 BGB, § 1 VIG, § 2 VIG, § 6 VIG, § 1 aF VIG, § 4 aF VIG, § 5 aF VIG, § 40 Abs 1 LFGB, § 40 Abs 1a LFGB, § 1 Ges- DG BE, § 2 GesDG BE, § 15 GesDG BE
Dokumenttyp:	Urteil		

Aufnahme von Gaststätten in eine im Internet zugängliche, vom Land Berlin verantwortete Liste zum Stichwort "Sicher essen in Berlin"; Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit; Verlautbarung von Informationen ohne Bezug auf konkrete Erzeugnisse

Leitsatz

1. Die Aufnahme von Gaststätten in eine im Internet zugängliche, vom Land Berlin verantwortete Liste zum Stichwort "Sicher essen in Berlin" unter Angabe von "Benotungen" und Minuspunktzahlen stellt einen Akt staatlicher Lenkung dar.(Rn.50) Die Veröffentlichungen haben Wirkungen, die denen eines ordnungsrechtlichen Instruments entsprechen; der betroffene Gastronom wird an den "elektronischen Pranger" gestellt, was deutlich belastender ist als eine ordnungsbehördliche Aufforderung zur Beseitigung der monierten Mängel.(Rn.55)

2. Für diesen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die sich weder dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) noch dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) entnehmen lässt.(Rn.51)

Eine Verlautbarung von Informationen ohne Bezug auf konkrete Erzeugnisse sieht § 40 Abs. 1, Abs. 1 a LFGB nicht vor. Sie dürfte auch jenseits des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG neu definierten Anwendungsbereichs liegen.(Rn.61)

§§ 6 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIg gestattet zudem nur die Verlautbarung von Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorgaben, nicht aber über bloße behördliche Bewertungen.(Rn.63)

© juris GmbH